



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

## DER RAT

## Zwölfte ausserordentliche Tagung

Genf, 28. April 1995

PRÜFUNG DER VEREINBARKEIT DER GESETZE PARAGUAYS  
MIT DEM UPOV-ÜBEREINKOMMENVom Verbandsbüro erstelltes Dokument**Einführung**

1. Mit Schreiben vom 19. April 1995 ersuchte der Minister für Landwirtschaft und Viehzucht Paraguays den Rat der UPOV gemäß Artikel 32 Absatz 3 der Akte von 1978 (nachfolgend als die "Akte von 1978" bezeichnet) um Stellungnahme zur Vereinbarkeit der Gesetzgebung Paraguays über den Schutz von Pflanzenzüchtungen mit der genannten Akte. Das Schreiben ist in der Anlage zu diesem Dokument wiedergegeben.

2. Paraguay hat die Akte von 1978 nicht unterzeichnet. Demzufolge muß Paraguay gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b dieser Akte eine Beitrittsurkunde hinterlegen, um auf der Grundlage dieser Akte Verbandsstaat der UPOV zu werden. Gemäß Artikel 32 Absatz 3 kann eine solche Urkunde nur dann hinterlegt werden, wenn der betreffende Staat den Rat um Stellungnahme zur Vereinbarkeit seiner Gesetze mit den Bestimmungen der Akte von 1978 ersucht hat und wenn der Beschluß über die Stellungnahme des Rates positiv ist.

**Rechtsgrundlage für den Schutz von Pflanzenzüchtungen in Paraguay**

3. Die Rechtsgrundlage für den Schutz von Pflanzenzüchtungen ist das Gesetz Nr. 385 vom 11. August 1994 über Saatgut und den Schutz von Kultivaren (erschieden im Amtsblatt vom 12. August 1994 und nachfolgend als "das Gesetz" bezeichnet). Dieses Gesetz, dessen einschlägige Artikel in Anlage II zu diesem Dokument wiedergegeben sind, ermächtigt die Exekutive, Durchführungsvorschriften zu dem Gesetz zu erlassen. Bis jetzt wurden keine Vorschriften erlassen.

4. Kapitel 11 von Teil II der Verfassung der Republik Paraguay behandelt die internationalen Beziehungen und sieht vor, daß internationale Verträge, die rechtsgültig geschlossen wurden, die durch ein Gesetz des Nationalen Kongresses bestätigt wurden und für die Beitrittsurkunden ordnungsgemäß hinterlegt wurden, einen integrierenden Teil des internen Rechtes Paraguays bilden. Eine Abweichung in der Vereinbarkeit des Gesetzes mit dem Übereinkommen kann infolgedessen in dem Verfahren zum Beitritt Paraguays zur Akte von 1978 ausgeglichen werden.

5. Die folgende Analyse des Gesetzes Paraguays wurde in der Reihenfolge der Bestimmungen des materiellen Rechtes der Akte von 1978 erstellt. Diese Analyse wurde den Behörden Paraguays unterbreitet, aber bisher (bis zum 24. April 1995) ist noch keine Antwort hierzu eingegangen.

#### **Artikel 1 Absatz 1 der Akte von 1978: Zweck des Übereinkommens**

6. Artikel 1 des Gesetzes verfügt: "Zweck dieses Gesetzes ist es, eine wirksame Tätigkeit auf dem Gebiet der Sortenzüchtung zu fördern [...] und das Recht des Züchters neuer Kultivaren im Sinne der unterzeichneten oder zu unterzeichnenden regionalen Abkommen und der internationalen Normen in bezug auf Saatgut zu schützen." Der Zweck des Gesetzes ist somit mit dem Zweck des Übereinkommens vereinbar.

#### **Artikel 2 der Akte von 1978: Schutzrechtsformen**

7. Das Gesetz sieht vor, daß sich das Züchterrecht aus der Eintragung in das Nationale Register geschützter Kultivare ergibt. Die Eintragung stellt somit im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Akte von 1978 ein "besonderes Schutzrecht" dar.

8. Das Gesetz Nr. 733, auf dem das Patentsystem Paraguays beruht, schließt Pflanzenzüchtungen nicht ausdrücklich aus dem Patentschutz aus. Demgegenüber werden in der Praxis aber keine Patente auf diesem Gebiet erteilt.

9. Somit ist die Praxis in Paraguay mit Artikel 2 der Akte von 1978 vereinbar.

#### **Artikel 3 der Akte von 1978: Inländerbehandlung; Gegenseitigkeit**

10. Artikel 3 des Gesetzes sieht vor: "Jede natürliche oder juristische Person kann sich der Züchtung von Pflanzensorten und -linien ... widmen ..." Artikel 40 sieht indes vor, daß Sorten ausländischen Ursprungs in das Nationale Register geschützter Kultivare eingetragen werden können, wenn sie durch ein im Ursprungsland rechtsgültiges Züchterzertifikat geschützt sind. Die Wirkung dieses Artikels entspricht in der Praxis nicht dem Geist von Artikel 3 der Akte von 1978, der sich mit der Inländerbehandlung befaßt, weil die Züchter von Sorten "ausländischen Ursprungs" in den meisten Fällen Angehörige anderer Staaten sind oder ihren Wohnsitz dort haben und weil die betreffenden Sorten eine andere Behandlung erhalten als die Sorten inländischen Ursprungs. Diese Bestimmung ist auch mit Artikel 11 Absatz 1, der vorsieht, daß der Züchter den Verbandsstaat wählen kann, in dem er die erste Schutzrechtsanmeldung einreichen will, sowie mit Artikel 11 Absatz 3 unvereinbar, der vorsieht, daß der in einem Land beantragte Schutz unabhängig von dem in anderen Verbandsstaaten erlangten Schutz ist.

11. Dieser Widerspruch wird behoben, wenn die Akte von 1978 als Folge des Beitritts dieses Landes zu dem Übereinkommen schließlich in das interne Gesetz Paraguays aufgenommen wird. Zu diesem Zeitpunkt wird diese Frage zum Nutzen der Antragsteller auf Verordnungswege geklärt werden müssen.

**Artikel 4 der Akte von 1978: Botanische Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen oder können**

12. Artikel 24 des Gesetzes sieht den obligatorischen Schutz von acht ausdrücklich erwähnten Arten vor. Außerdem sieht Artikel 24 ein Verfahren zur Aufnahme weiterer Arten in diese Liste vor.

13. Das Gesetz Paraguays ist somit mit Artikel 4 der Akte von 1978 vereinbar.

**Artikel 5 der Akte von 1978: Inhalt des Schutzrechts; Schutzzumfang**

14. Der Schutzzumfang des Züchterrechts ist in den Artikeln 23, 34 und 35 des Gesetzes mit einem allgemeinen Wortlaut definiert, der dem in Artikel 5 der Akte von 1978 vorgesehenen Mindestschutz voll entspricht. Die Durchführungsvorschriften werden eine genauere Präzisierung ermöglichen.

15. Gemäß Artikel 23 des Gesetzes erstreckt sich das Züchterrecht auf jegliche Erzeugung des Vermehrungsmaterials der Sorte und nicht nur auf die Erzeugung "zum Zweck des gewerbsmäßigen Absatzes", wie in Artikel 5 Absatz 1 der Akte von 1978 vorgesehen. Demgegenüber sieht das Gesetz in Artikel 35 eine Ausnahme zugunsten der Landwirte vor.

**Artikel 6 der Akte von 1978: Schutzvoraussetzungen**

16. Die Voraussetzungen der Neuheit, Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit sind in den Artikeln 12 und 25 des Gesetzes aufgeführt. All diese Bestimmungen sind mit Artikel 6 der Akte von 1978 konform.

17. Es sei erwähnt, daß das Gesetz keine "Schonfrist" in bezug auf die Neuheit vorsieht.

18. Die Verpflichtung, eine Bezeichnung für die betreffende Sorte vorzuschlagen, ist in Artikel 26 des Gesetzes festgelegt.

19. Das Gesetz ist somit mit Artikel 6 der Akte von 1978 vereinbar.

**Artikel 7 der Akte von 1978: Amtliche Prüfung; vorläufiger Schutz**

20. Die Prüfung der Sorte, von der die Ausstellung des Züchterzertifikats abhängig ist, ist Gegenstand der folgenden Bestimmungen: Artikel 30, Absatz 1 (der durch die Direktion für Saatgut errichtete Technische Prüfungsausschuß für Kultivare ist mit der Durchführung der Prüfung beauftragt); und Artikel 30 Absatz 3 (die Direktion für Saatgut kann die notwendigen Prüfungen durchführen).

21. Aufgrund dieser Bestimmungen kann Paraguay die in Artikel 7 Absatz 1 und 2 der Akte von 1978 verlangten Voraussetzungen erfüllen.

#### **Artikel 8 der Akte von 1978: Schutzdauer**

22. Artikel 30 präzisiert, daß die Schutzdauer je nach betreffender Art oder Gruppe von Arten zwischen 15 und 20 Jahren schwankt und daß sie für eine jede unter ihnen durch Verordnung festgelegt wird. Diese Bestimmung befähigt Paraguay, insbesondere mit ihrer Ergänzung durch den Wortlaut der Akte von 1978 nach dem Beitritt, mit Artikel 8 der Akte von 1978 konform zu sein.

#### **Artikel 9 der Akte von 1978: Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts**

23. Gemäß den Artikeln 36 und 37 kann der Minister für Landwirtschaft und Viehzucht eine geschützte Sorte für "begrenzt frei verfügbar" erklären, sofern der Züchter den Bedarf der Öffentlichkeit an Vermehrungsmaterial seiner Sorte nicht deckt. Die Direktion für Saatgut kann daraufhin Saatguterzeugern unter dem Vorbehalt Lizenzen erteilen, daß dem Züchter eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

24. Die Bestimmungen dieser Artikel sind somit mit Artikel 9 der Akte von 1978 vereinbar.

#### **Artikel 10 der Akte von 1978: Nichtigkeit und Aufhebung des Züchterrechts**

25. Die Gründe für die Aufhebung sind in Artikel 38 Buchstaben a bis f des Gesetzes aufgeführt. Die Bestimmungen der Buchstaben a bis e sind mit denjenigen von Artikel 10 der Akte von 1978 sowie mit dem entsprechenden, geringfügig geänderten Artikel der Akte von 1991 konform. Allerdings ermächtigt Buchstabe f die Direktion für Saatgut, nach Stellungnahme des Technischen Prüfungsausschusses für Kultivare, aus anderen Gründen die Aufhebung des Züchterrechts zu beschließen. Diese Bestimmung ist mit Artikel 10 Absatz 4 der Akte von 1978 und mit Artikel 22 Absatz 2 der Akte von 1991 nicht vereinbar.

26. Artikel 39 des Gesetzes zählt die Gründe für die Nichtigkeit auf. Er ist mit Artikel 10 Absatz 1 der Akte von 1978 vereinbar und enthält einen weiteren Grund für die Nichtigkeitserklärung, der in Artikel 21 Absatz 1 Nummer ii der Akte von 1991 vorgesehen ist.

#### **Artikel 11 der Akte von 1978: Freie Wahl des Verbandsstaats, in dem die erste Anmeldung eingereicht wird; Anmeldungen in anderen Verbandsstaaten; Unabhängigkeit des Schutzes in verschiedenen Verbandsstaaten**

27. Artikel 40 ist mit Artikel 11 der Akte von 1978 nicht vereinbar (siehe Absatz 10).

#### **Artikel 12 der Akte von 1978: Priorität**

28. Das Prinzip des Prioritätsrechts ist in Artikel 33 des Gesetzes festgelegt. Die in Artikel 12 der Akte von 1978 verlangten detaillierten Vorschriften sind in die Verordnung aufzunehmen.

**Artikel 13 der Akte von 1978: Sortenbezeichnung**

29. Der Wortlaut der in den Artikeln 26, 27 und 28 des Gesetzes enthaltenen grundlegenden Regeln in bezug auf die Sortenbezeichnung ist mit Artikel 13 der Akte von 1978 konform. Artikel 26 sieht vor, daß weitere Bestimmungen in den Durchführungsvorschriften festzulegen sind. Das Gesetz ist somit im wesentlichen mit Artikel 13 der Akte von 1978 vereinbar.

**Artikel 14 der Akte von 1978: Unabhängigkeit des Schutzes von Maßnahmen zur Regelung der Erzeugung, der Überwachung und des gewerbsmäßigen Vertriebs**

30. Das Gesetz enthält keine Bestimmung, die mit Artikel 14 der Akte von 1978 unvereinbar ist.

**Artikel 30 der Akte von 1978: Anwendung des Übereinkommens im innerstaatlichen Bereich**

31. Gemäß Artikel 88 Buchstabe k des Gesetzes ist die Erzeugung von Saatgut einer geschützten Sorte zu gewerbsmäßigen Zwecken oder dessen Vertrieb ohne die Zustimmung des Züchters eine Verletzung, die mit einer Geldstrafe geahndet wird. Aber das Gesetz sieht keine ausdrückliche Bestimmung für zivilrechtliche Verfahren vor, die dem Züchter im Falle einer Rechtsverletzung zur Verfügung stehen. Anwendbar ist das allgemeine Recht für die Verletzung von Rechten des Immaterialgüterrechts. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen über den Einspruch gegen Entscheidungen oder über die Veröffentlichung von Auskünften in bezug auf den Schutz von Pflanzensorten. Bei Abfassung der Durchführungsvorschriften müssen einerseits die vorhandenen Zivilverfahren und die Berufungen präzisiert und andererseits die Veröffentlichung von Auskünften und der Zugang der Öffentlichkeit zum Register geschützter Pflanzensorten vorgesehen werden.

32. Durch die Annahme geeigneter Bestimmungen in den Durchführungsvorschriften wird das Gesetz Paraguays mit Artikel 30 Absatz 1 der Akte von 1978 vereinbar sein.

**Allgemeine Schlußfolgerung**

33. Mit Ausnahme der in den Absätzen 10 und 25 erwähnten Fragen, ist das Gesetz nach Auffassung des Verbandsbüros im wesentlichen mit der Akte von 1978 vereinbar und erlaubt Paraguay, gemäß Artikel 30 Absatz 3 der genannten Akte, "[...] diesem Übereinkommen Wirkung zu verleihen". In bezug auf einige Punkte ist es angebracht, geeignete Verordnungsbestimmungen zu treffen, um das Gesetz Paraguays mit dem Übereinkommen voll vereinbar zu machen, während die in den Absätzen 10 und 25 erwähnten Probleme durch die Aufnahme der Akte von 1978 in die interne Gesetzgebung Paraguays, gemäß dem Beitrittsverfahren dieses Landes zu internationalen Verträgen, gelöst werden.

34. Dem Rat wird anheimgegeben,

i) die Regierung Paraguays davon zu unterrichten, daß nach Aufnahme der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens in ihre interne Gesetzgebung gemäß ihrem Beitrittsverfahren ihre Gesetzgebung mit dieser Akte vereinbar ist und

daß sie alsdann ihre Beitrittsurkunde hinterlegen kann.

ii) den Generalsekretär zu ermächtigen, die Regierung Paraguays über diese Entscheidung zu unterrichten.

[Zwei Anlagen folgen]

## ANLAGE I

**SCHREIBEN VOM 19. APRIL 1995 DES HERRN ARSENIO J. VASCONSELLOS P.,  
MINISTER FÜR LANDWIRTSCHAFT UND VIEHZUCHT PARAGUAYS,  
AN DEN STELLVERTRETENDEN GENERALSEKRETÄR DER UPOV**

Ich habe die Ehre, mich an Sie, und über Sie an die UPOV, zu wenden, um Ihnen zur Kenntnis zu bringen, daß das Gesetz Nr. 385/94 über Saatgut und den Schutz von Kultivaren, dessen Kapitel IV über das Nationale Register geschützter Kultivare entsprechend der Akte von 1978 des Übereinkommens der UPOV abgefaßt wurde, am 11. August 1994 verabschiedet wurde.

Das Ministerium für Landwirtschaft und Viehzucht der Republik Paraguay ersucht den Rat der UPOV, gemäß Artikel 32 Absatz 3 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, das genannte Gesetz auf seiner am 28. April 1995 abzuhalten- den Tagung zu prüfen.

Ich hoffe, auf eine positive Stellungnahme zählen zu können, damit Paraguay der UPOV auf der Grundlage der Akte von 1978 des Übereinkommens beitreten kann.

[Anlage II folgt]

**GESETZ ÜBER SAATGUT UND DEN SCHUTZ VON KULTIVAREN****KAPITEL I****ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****Zweck des Gesetzes****Artikel 1**

Zweck dieses Gesetzes ist es, eine wirksame Tätigkeit auf dem Gebiet der Sortenzüchtung zu fördern [...] und das Recht der Züchter neuer Kultivaren im Sinne der unterzeichneten oder zu unterzeichnenden regionalen Abkommen und der internationalen Normen in bezug auf Saatgut zu schützen.

**Begriffsbestimmungen****Artikel 2**

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) Landwirt oder Benutzer: eine natürliche oder juristische Person, die Saatgut zur Aussaat oder Anpflanzung kauft oder erzeugt;
- b) [...];
- c) Kultivar ausländischen Ursprungs: eine Sorte, die in ein Register, gleich welcher Art, in ihrem Ursprungsland eingetragen wurde;
- d) phyto-genetische Kreation: ein Kultivar oder eine Sorte, gleich welcher genetischer Natur, die durch Entdeckung oder durch Einbau, Transfer oder Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse zur vererblichen Verbesserung von Pflanzen erhalten wurden;
- e) Kultivar oder Sorte: eine Gesamtheit angebaute Pflanzen, die von allen anderen Pflanzen derselben Art durch ein (morphologisches, physiologisches, zytologisches, chemisches oder anderes) Merkmal deutlich unterscheidbar sind und die nach ihrer (generativen oder vegetativen) Vermehrung ihre Unterscheidungsmerkmale beibehalten;
- [...]
- h) Pflanzenzüchter: eine natürliche Person, die auf genetische Verbesserung spezialisiert ist und deren Tätigkeit darin besteht, Sorten von angebauten Pflanzen zu entdecken, hervorzu-bringen, zu entwickeln und zu erhalten;

[...]

j) Züchter: eine natürliche oder juristische Person, die ein Kultivar in das Nationale Register geschützter Kultivare eintragen und in ihrem Namen das entsprechende Züchterzertifikat ausstellen läßt;

[...]

ñ) Saat- oder Pflanzgut: alle Pflanzenteile oder -strukturen, einschließlich Jungpflanzen aus Pflanzschulen, die zur Aussaat, Anpflanzung oder Vermehrung bestimmt sind oder für diese Zwecke benutzt werden;

[...]

### **Rechtssubjekt dieses Gesetzes**

#### **Artikel 3**

Jede natürliche oder juristische Person kann sich der Züchtung von Pflanzensorten oder -linien, der Erzeugung, der Aufbereitung, der Laboranalyse, der Verteilung und dem gewerbsmäßigen Vertrieb von Saatgut ohne andere Einschränkungen widmen, als der Verpflichtung, sich an die geltenden Rechts- und Verordnungsbestimmungen zu halten.

[...]

### KAPITEL III

#### NATIONALES REGISTER KOMMERZIELLER KULTIVARE

#### **Artikel 11**

[...]

#### **Artikel 12**

In das [Nationale] Register der [kommerziellen Kultivare] können die Kultivare eingetragen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) **Unterscheidbarkeit:** Wenn sich der Kultivar durch ein oder mehrere phänotypische oder genotypische Merkmale von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden läßt, deren Vorhandensein am Tag der Hinterlegung des Antrags allgemein bekannt ist;

b) **Homogenität:** Wenn der Kultivar hinreichend einheitlich in seinen maßgebenden Merkmalen ist, abgesehen von Abweichungen, die aufgrund der Besonderheiten seiner generativen oder vegetativen Vermehrung zu erwarten sind;

c) **Beständigkeit:** Wenn die maßgebenden Merkmale des Kultivars von einer Generation auf die andere, oder im Falle eines besonderen Vermehrungszyklus, am Ende eines jeden Zyklus unverändert bleiben.

[...]

## KAPITEL IV

### NATIONALES REGISTER GESCHÜTZTER KULTIVARE

#### Artikel 22

In der Direktion für Saatgut wird ein Nationales Register geschützter Kultivare eingerichtet, dessen Zweck der Schutz der Züchterrechte ist.

#### Artikel 23

Das Züchterrecht hat die Wirkung, daß die Erzeugung und der gewerbsmäßige Vertrieb des Saatguts der geschützten Sorte, mit Ausnahme des in Artikel 37 vorgesehenen Falles, der vorherigen Zustimmung des Züchters unterliegt. Die vom Züchter gewährte Zustimmung wird durch diesen der Direktion für Saatgut mitgeteilt.

#### Artikel 24

Die Sorten und Linien der folgenden Arten werden durch dieses Gesetz geschützt: Baumwolle (*Gossypium* spp.), Reis (*Oryza sativa* L.), Raps (*Brassica napus*), Sonnenblume (*Helianthus annuus* L.), Mais (*Zea mays* L.), Soja (*Glycine max* (L.) Merrill), Mohrenhirse (*Sorghum* spp.) und Weizen (*Triticum* spp.). Die Arten, welche in diesem Artikel nicht erwähnt sind, können auf Vorschlag der Direktion für Saatgut im Anschluß an einen Bericht des Technischen Prüfungsausschusses für Kultivare, und insoweit als die Bedürfnisse der nationalen Landwirtschaft es erfordern, aufgrund einer Entscheidung des Ministeriums für Landwirtschaft und Viehzucht in das Register eingetragen werden.

#### Artikel 25

In das Nationale Register geschützter Kultivare können die Kultivare eingetragen werden, die abgesehen von den in Artikel 13 festgelegten Bedingungen die folgende Voraussetzung erfüllen:

**Neuheit:** Eine Sorte gilt im Sinne dieses Gesetzes nicht als neu, wenn sie vor Hinterlegung des Antrags auf Eintragung durch den Züchter oder mit dessen Zustimmung im nationalen Hoheitsgebiet verkauft oder an Dritte abgegeben wurde oder wenn sie früher als sechs Jahre vor Hinterlegung des Antrags auf Eintragung im Falle von Reben, Forst-, Obst- und Zierbäumen oder früher als vier Jahre im Falle der anderen Arten durch den Züchter oder mit dessen Zustimmung im Hoheitsgebiet eines anderen Staates verkauft oder an Dritte abgegeben wurde.

Das Recht des Züchters auf Schutz der Sorte wird durch die Abgabe der Sorte an Dritte zu Versuchszwecken nicht beeinträchtigt.

#### **Artikel 26**

Um in das Nationale Register geschützter Kultivare eingetragen zu werden, muß der Kultivar durch eine einzige Bezeichnung benannt werden, die es erlaubt, sie von allen anderen Kultivaren zu unterscheiden. Diese Bezeichnung darf nicht ausschließlich aus Zahlen bestehen und darf nicht geeignet sein, hinsichtlich der Merkmale des Kultivars oder der Identität des Züchters irrezuführen. Die übrigen, auf die Sortenbezeichnung anwendbaren Bedingungen werden in der Verordnung festgelegt.

Die für die Sorte akzeptierte Bezeichnung wird gleichzeitig mit der Ausstellung des Züchterzertifikats in das Nationale Register geschützter Kultivare eingetragen.

#### **Artikel 27**

Wer, gleichgültig zu welchem Zweck, Saatgut einer geschützten Sorte verkauft, vermarktet oder an Dritte abgibt, ist verpflichtet, die Sortenbezeichnung auch nach Beendigung des Züchterrechts an dieser Sorte zu benutzen.

#### **Artikel 28**

Die Bezeichnung einer geschützten Sorte kann nicht Gegenstand eines Warenzeichens sein. Indes kann der Züchter zu der Bezeichnung einer Sorte, zum Zwecke ihres gewerbsmäßigen Vertriebs, ein Warenzeichen hinzufügen.

Das gleiche gilt für den Namen der Sorten, die Allgemeingut werden, selbst wenn er als Warenzeichen eingetragen worden ist.

#### **Artikel 29**

Der Antrag auf Eintragung in das Nationale Register geschützter Kultivare hat die Form einer eidlichen Erklärung und muß durch einen Land- oder Forstwirtschaftsingenieur unterstützt sein, der Inhaber eines nationalen oder national neubestätigten Diploms ist und in das Nationale Register der Land- und Forstwirtschaftsingenieure eingetragen ist. Er muß die Einzelheiten über die in den Artikeln 12 und 25 spezifizierten Bedingungen sowie die Angabe enthalten, aus welchem Elternmaterial

der neue Kultivar hervorgegangen ist. Die übrigen, auf den Antrag anwendbaren Bedingungen werden auf Verordnungswege festgelegt.

### **Artikel 30**

Die in Artikel 16 erwähnten Technischen Ausschüsse prüfen die Kultivare, deren Eintragung beantragt wird, um zu kontrollieren oder um festzustellen, daß die Bedingungen der Artikel 12 und 25 erfüllt sind.

Ist die Prüfung positiv, so stellt der Minister für Landwirtschaft und Viehzucht auf Vorschlag der Direktion für Saatgut das Züchterzertifikat aus, dessen Gültigkeit sich auf eine Dauer von 15 bis 20 Jahren erstreckt, je nach der Art oder der Gruppe von Arten und entsprechend den Bestimmungen der Verordnung. In dem Titel sind die Daten der Ausstellung und des Erlöschens erwähnt.

Die Direktion für Saatgut kann, sofern sie dies für sinnvoll erachtet, den Kultivar anbauen oder die übrigen notwendigen Prüfungen durchführen oder die Ergebnisse von bereits durchgeführten Anbauprüfungen oder sonstigen Prüfungen in Erwägung ziehen, um zu verifizieren, daß die Bestimmungen der Artikel 12 und 25 erfüllt sind. Sie kann zudem vom Züchter alle erforderlichen Auskünfte, Unterlagen oder Material verlangen, welche der zuständigen Behörde während der Gültigkeitsdauer des Züchterzertifikats zur Verfügung bleiben müssen.

### **Artikel 31**

Der Züchter muß der Direktion für Saatgut ein Saatgutmuster des zu schützenden Kultivars vorlegen. Es obliegt ihm, lebende Muster zu erhalten, deren Übergabe die Direktion für Saatgut verlangt, wenn sie es für notwendig erachtet. Die Direktion kann ebenfalls verlangen, daß ihr Muster übermittelt werden, um sie in einer nationalen Bank für genetisches Material zu erhalten.

### **Artikel 32**

Das Züchterzertifikat an einer Sorte oder an einer Linie kann gleichzeitig mehreren natürlichen oder juristischen Personen erteilt werden. Es ist zedierbar, übertragbar und vererbbar, und der Nachfolger hat während der verbleibenden Gültigkeitsdauer auf die gleiche Weise und unter denselben Bedingungen das Recht auf seine Verwendung und Nutznießung sowie seine Verfügungsbefugnis wie der genannte Inhaber vor ihm.

### **Artikel 33**

Die Hinterlegung des Antrags auf Eintragung einer Sorte in einem Land, mit dem die Republik Paraguay ein diesbezügliches zwei- oder mehrseitiges Abkommen geschlossen hat, verleiht dem Hinterleger ein Prioritätsrecht während einer Dauer von 12 Monaten für die Eintragung der Sorte in das Nationale Register geschützter Kultivare.

Diese Frist beginnt am Tage der Hinterlegung des ersten Antrags. Der Hinterlegungstag ist in dieser Frist nicht inbegriffen.

Die Durchführungsvorschriften legen die Bedingungen für die Ausübung des Prioritätsrechts fest.

#### **Artikel 34**

Der Schutz eines Kultivars verhindert nicht, daß andere Personen den Kultivar zu Versuchszwecken oder zum Hervorbringen eines neuen Kultivars benutzen; dieser kann ohne Zustimmung des Züchters des Kultivars, der zu seiner Züchtung diente, mit dem Vorbehalt, daß der Ursprungskultivar nicht fortlaufend zur Erzeugung des neuen Kultivars verwendet wird, im Namen seines Züchters eingetragen werden.

#### **Artikel 35**

Der Landwirt, der Saatgut eines geschützten Kultivars für seinen eigenen Bedarf aussät und aufbewahrt oder das aus dem Anbau des Kultivars gewonnene Erntegut als Rohmaterial oder Nahrungsmittel benutzt oder verkauft, verletzt hierdurch nicht das Züchterrecht.

#### **Artikel 36**

Das Ministerium für Landwirtschaft und Viehzucht kann auf Vorschlag der Direktion für Saatgut und nach vorheriger Erteilung eines Gutachtens des Nationalen Rates für Saatgut den geschützten Kultivar für "begrenzt frei verfügbar" erklären, sofern diese Entscheidung nach seiner Auffassung unumgänglich ist, um eine hinreichende Versorgung mit Saatgut sicherzustellen, und sofern der Züchter den Bedarf der Öffentlichkeit nicht zufriedenstellend deckt. In dem Vorschlag wird die Gültigkeitsdauer der Erklärung über die begrenzte freie Verfügbarkeit angegeben. Bei Bedarf kann diese Frist durch eine erneute Entscheidung aufgrund des in diesem Artikel festgelegten Verfahrens verlängert werden.

#### **Artikel 37**

Während der Gültigkeit der Erklärung über die begrenzte freie Verfügbarkeit kann die Direktion für Saatgut natürlichen oder juristischen Personen, die gemäß Artikel 44 in das Nationale Register der Saatguterzeuger eingetragen sind, das Recht erteilen, Saatgut des betreffenden Kultivars zu erzeugen. In diesem Falle erhält der Züchter des Kultivars eine Vergütung von dem Erzeuger, wobei die Direktion für Saatgut als Vermittlerin in dieser Hinsicht handeln kann.

#### **Artikel 38**

Das Züchterrecht erlischt aus den folgenden Gründen:

- a) Ende der gesetzlichen Schutzdauer;
- b) Verzicht des Züchters auf seine Rechte;

- c) Betrug Dritter, in welchem Falle das Recht auf den berechtigten Züchter übertragen wird, wenn dieser ermittelt werden kann;
- d) Nichtvorlage durch den Züchter, auf Verlangen der Direktion für Saatgut, eines Saatgutmusters des geschützten Kultivars, das die gleichen Merkmale wie das Ursprungsmuster aufweist;
- e) Nichtzahlung der an das Nationale Register geschützter Kultivare zu entrichtenden Gebühren; sowie
- f) Jedes andere gesetzliche Motiv für das Erlöschen, das aufgrund des Vorschlags der Direktion für Saatgut und nach Erstellung eines Berichts des Technischen Prüfungsausschusses für Kultivare als triftig beurteilt wurde.

### **Artikel 39**

Das Züchterrecht wird für nichtig erklärt, wenn festgestellt wird, daß zum Zeitpunkt seiner Erteilung

- a) die in Artikel 12 Buchstabe a und Artikel 25 dieses Gesetzes festgelegten Voraussetzungen nicht tatsächlich erfüllt waren und
- b) die in Artikel 12 Buchstaben b und c festgelegten Voraussetzungen nicht tatsächlich erfüllt waren, sofern sich die Erteilung des Züchterrechts ausschließlich auf die Auskünfte und Unterlagen stützte, die die betreffende Person vorgelegt hat.

Aus anderen als die in diesem Artikel vorgesehenen Gründen kann das Züchterrecht nicht für nichtig erklärt werden.

### **Artikel 40**

In das Nationale Register geschützter Kultivare können Kultivare ausländischen Ursprungs eingetragen werden, die durch ein im Ursprungsland rechtsgültiges Züchterzertifikat geschützt sind. Die ausländischen Züchter genießen in dieser Hinsicht die gleichen Rechte in bezug auf die Anerkennung und den Schutz des Züchterrechts wie die nationalen Züchter, sofern die in diesem Kapitel aufgeführten Bedingungen und Vorschriften erfüllt sind.

### **Artikel 41**

Der Antrag auf Eintragung von Kultivaren aus anderen Ländern muß durch den Rechtsvertreter der betreffenden Person hinterlegt werden, der seinen ständigen Wohnsitz in Paraguay hat, und muß durch einen Land- oder Forstwirtschaftsingenieur unterstützt sein, der Inhaber eines nationalen oder national neubestätigten Diploms ist und in das Nationale Register der Land- und Forstwirtschaftsingenieure eingetragen ist.

### Artikel 42

Die Kultivare, die am Tag der Verabschiedung dieses Gesetzes seit drei oder mehr Jahren gewerbsmäßig angebaut werden, werden für frei verfügbar erklärt und genießen keinen Schutz durch das Nationale Register geschützter Kultivare; sie können somit frei benutzt werden. Die Dauer des Anbaus kann für die Zwecke der genannten Erklärung auf der Grundlage amtlicher Statistiken oder anderer Quellen bestimmt werden, die ermöglichen, die Dauer der gewerbsmäßigen Auswertung des betreffenden Kultivars festzulegen.

Das Erlöschen oder die Nichtigkeit des Züchterrechts aus den in den Artikeln 38 und 39 vorgesehenen Gründen bewirken gleichfalls, daß die geschützte Sorte, mit den zuvor angegebenen Konsequenzen, frei verfügbar wird.

[...]

## KAPITEL X

### VERLETZUNGEN UND SANKTIONEN

### Artikel 88

Strafbar macht sich:

- a) jede Person, die Saatgut zu gewerbsmäßigen Zwecken nach einem Produktionsverfahren erzeugt, das mit diesem Gesetz nicht vereinbar ist;
- b) jede natürliche oder juristische Person, die Saatgut zu gewerbsmäßigen Zwecken erzeugt, ohne in das Nationale Register der Saatguterzeuger eingetragen zu sein;
- c) jede natürliche oder juristische Person, die Saatgut verkauft oder feilhält, ohne in das Nationale Register der Saatguthändler eingetragen zu sein;
- d) jede natürliche oder juristische Person, die zu gewerbsmäßigen Zwecken Analysen durchführt oder Analysenzertifikate ausstellt, ohne in das Nationale Register der Laboratorien für Saatgutanalyse eingetragen zu sein, oder die Analysenzertifikate oder die darin enthaltenen Informationen abändert oder fälscht;
- e) jede Person, die, gleichgültig zu welchem Zweck, Saatgut verkauft oder an Dritte abgibt, das nicht mit einem Etikett nach Artikel 58 versehen wurde;
- f) jede Person, die, gleichgültig zu welchem Zweck, Saatgut verkauft oder an Dritte abgibt, dessen Eigenschaften ganz oder teilweise von dem abweichen, was auf der Verpackung oder auf dem Etikett angegeben ist;
- g) jede Person, die, gleichgültig zu welchem Zweck, die Erfüllung der Kontrollvorschriften vereitelt oder verhindert, die zur Durchführung dieses Gesetzes vorgesehen sind;

- h) jede Person, die die Beschaffenheit des im Rahmen der Zertifizierungs-, Kontroll- oder anderen Systeme erhaltenen Saatguts, gleichgültig ob nationalen Ursprungs oder eingeführt, verändert;
- i) jede Person, die Informationen erteilt oder Werbung mit Inseraten, Rundschreiben oder irgendwelchen anderen Mitteln zur Informationsverbreitung in bezug auf Saatgut macht, das mit den Vorschriften des Gesetzes nicht vereinbar ist oder eine Verwirrung oder einen Irrtum in bezug auf den Kultivar, den Ursprung, die Beschaffenheit und die Qualität des betreffenden Saatguts zur Folge haben kann, oder Auskünfte, die sie nach diesem Gesetz erteilen muß, nicht vorlegt oder diese fälscht;
- j) jede Person, die Saatgut von nicht in das Nationale Register kommerzieller Kultivare eingetragenen Kultivaren erzeugt oder vertreibt, die durch dieses Gesetz gedeckten sowie solchen Arten angehören, die nach Artikel 13, letzter Absatz in das genannte Register eingetragen werden;
- k) jede Person, die zu gewerbsmäßigen Zwecken Saatgut der geschützten Kultivare ohne die Zustimmung des Züchters erzeugt oder vertreibt;
- l) jede Person, die Saatgut einführt oder vertreibt, das mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht konform ist; und
- m) jede Person, die eine andere Bestimmung dieses Gesetzes verletzt.

### **Artikel 89**

Das Ministerium für Landwirtschaft und Viehzucht erteilt den Personen, die dieses Gesetz verletzen, die folgenden Sanktionen:

- a) eine Verwarnung, wenn es sich um einen einfachen Irrtum oder um eine Unterlassung handelt;
- b) eine Geldstrafe;
- c) die Beschlagnahme und
- d) die vollständige oder teilweise, provisorische oder ständige Schließung der Geschäftsräumlichkeiten.

Die zuvor aufgeführten Sanktionen können gemäß Artikel 92 separat oder zusammen verhängt werden.

### **Artikel 90**

Unbeschadet der in vorangehendem Artikel erwähnten Sanktionen kann außerdem beschlossen werden, den Namen des Verletzers aus dem Register der Saatguterzeuger, aus dem Register der

Saatguthändler oder aus anderen Registern, die von der Direktion für Saatgut verwaltet werden, vorübergehend oder endgültig zu streichen.

Bei Rückfälligkeit kann beschlossen werden, die Geldstrafe bis auf die dreifache Höhe des vorherigen Betrags anzuheben oder den Verletzter endgültig aus dem einschlägigen Register zu streichen. Diese Strafen sind kumulierbar.

#### **Artikel 91**

Der Landwirt, der Saatgut kauft, dessen Eigenschaften den Angaben auf der Verpackung oder auf dem Etikett nicht entsprechen, ist berechtigt, vom Verkäufer die Erstattung des für das Saatgut bezahlten Betrags sowie der Kosten für die Aussaat oder die Anpflanzung sowie der sonstigen Anbaukosten zu fordern, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, als es ersichtlich wurde, daß die auf der Verpackung oder auf dem Etikett angegebenen Informationen falsch sind, und zwar unbeschadet aller sonstigen rechtlichen Maßnahmen, die der geschädigte Käufer ergreifen könnte, um eine Wiedergutmachung für seinen Schaden zu erhalten.

In dem Falle, daß der Schaden dem Verkäufer nicht zur Last gelegt werden kann, kann dieser sich aus den gleichen Gründen, wie oben in diesem Artikel angegeben und mit den gleichen Wirkungen gegen den Erzeuger oder den Einführer wenden.

#### **Artikel 92**

Die Geldstrafen, deren Höhe einem Wert von 50- bis 10 000mal des geltenden Mindesttageslohns entspricht, werden unter Berücksichtigung der Bedeutung der Verletzung, des Dritten zugefügten Schadens und der Vorstrafen des Verletzers festgelegt.

#### **Artikel 93**

Die Beschlagnahme der betreffenden Erzeugnisse wird durch die Direktion für Saatgut entsprechend dem durch die Verordnung festgelegten Verfahren vorgenommen. Das Ministerium für Landwirtschaft und Viehzucht kann den Eigentümer ermächtigen, die beschlagnahmten Erzeugnisse zum Zwecke ihres Verzehrs zu verkaufen, oder ihre Zerstörung unter den Bedingungen anordnen, die in der Verordnung vorgesehen sind.

#### **Artikel 94**

Die Verletzungen sind sechs Jahre, nachdem sie begangen wurden, verjährt.

#### **Artikel 95**

Die betreffende Person kann innerhalb einer nicht verlängerbaren Frist von zehn Werktagen, gerechnet vom Tag nach dem Datum der Notifizierung der betreffenden Entscheidung, das Ministerium für Landwirtschaft und Viehzucht ersuchen, eine Entscheidung zur Auferlegung einer Sanktion

erneut zu prüfen. Das Ministerium muß sich hierzu innerhalb einer Frist von zehn Werktagen äußern. Sofern das Ministerium Beweise oder zusätzliche Maßnahmen verlangt, wird diese Frist von dem Zeitpunkt an gerechnet, an dem diese vorgelegt oder durchgeführt wurden.

Erfolgt innerhalb der vorgeschriebenen Frist keine Entscheidung, so gilt der Antrag auf erneute Prüfung als stillschweigend abgelehnt.

#### **Artikel 96**

Im Falle der Ablehnung kann die betreffende Person, innerhalb einer nicht verlängerbaren Frist von zehn Werktagen Berufung beim Verwaltungsgericht einlegen.

Diese Frist wird ab dem Tag nach der Notifizierung der Entscheidung oder ab Ablauf der Frist gerechnet, die dem Ministerium für seine Entscheidung zur Verfügung steht.

#### **Artikel 97**

Das Verfahren vor dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ist summarisch, und die vorgesehenen Fristen können nicht verlängert werden.

### **KAPITEL XI**

#### **SONDERBESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 98**

Das Dekret Nr. 24.251 vom 7. Dezember 1972 ist aufgehoben.

#### **Artikel 99**

Dieses Gesetz ist der Exekutive mitzuteilen.

[Ende des Dokuments]